



JSD/P252003

Erläuterungen

Zur Änderung der Verordnung über den Zivilschutz vom 22. August 2023 (VZS, SG 576.150) Stand: 1. September 2023

1. Gründe für die Änderung

Angesichts der veränderten globalen Sicherheitslage sind Schutzbauten von grosser Bedeutung. Der Bundesrat will darum die bestehende Schutzbauinfrastruktur erhalten und hat dazu an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 die entsprechenden Änderungen in der Zivilschutzverordnung (ZSV) im Bereich Schutzbauten gutgeheissen. Kernpunkte sind der Ersatz von Schutzbaukomponenten am Ende der Lebensdauer, die Anpassung der Schutzraumbaupflicht sowie die Erhöhung der Ersatzbeiträge. Mit den Massnahmen soll sichergestellt werden, dass der Grundsatz «ein Schutzplatz pro Einwohner oder Einwohnerin» weiterhin gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich muss beim Neubau eines Wohnhauses ein Schutzraum erstellt werden. Falls dies nicht notwendig oder möglich ist, hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag zu entrichten. Die Ersatzbeiträge werden von den Kantonen erhoben und verwaltet. Sie dienen in erster Linie der Erstellung von öffentlichen Schutzräumen und der Erneuerung von öffentlichen und privaten Schutzräumen. Gesamtschweizerisch stehen dafür aktuell rund 880 Millionen Franken zur Verfügung. Um die gestiegenen Kosten für den Schutzraumbau besser abzudecken, wurde der Ersatzbeitrag pro Schutzplatz vom Bund schweizweit einheitlich auf 1400 Franken erhöht. Die Erhöhung gilt per 1. Januar 2026. In der kantonalen Verordnung über den Zivilschutz (VZS; SG 576.150) sind die Ersatzbeiträge in § 9 bis dato innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens auf 800 Franken festgelegt. Der Ersatzbeitrag pro Schutzplatz wird entsprechend nach den Vorgaben des höherrangigen Bundesrechts angepasst.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 22. August 2023	Änderungen
§ 9 Ersatzbeitrag nicht erstellte Schutzplätze ¹ Der Ersatzbeitrag pro nicht erstellten Schutzplatz beträgt Fr. 800.	§ 9 Ersatzbeitrag nicht erstellte Schutzplätze ¹ Der Ersatzbeitrag pro nicht erstellten Schutzplatz beträgt Fr. 800 <u>1400</u> .

Erläuterungen zu § 9 (Ersatzbeitrag nicht erstellte Schutzplätze)

In der kantonalen Verordnung über den Zivilschutz (VZS; SG 576.150) sind die Ersatzbeiträge in § 9 bis dato auf 800 Franken festgelegt. Der Ersatzbeitrag pro Schutzplatz wird entsprechend den angepassten Vorgaben des höherrangigen Bundesrechts auf 1400 Franken erhöht. Der Regierungsrat hat hierbei keinen Handlungsspielraum.

Beilage: Synopse